

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim**  
**über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze**

**vom 27.11.2006**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390), i. V. m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

Die räumliche Abgrenzung dieser Satzung nach der Anlage 2\*), die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "In den acht Morgen" der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim, der von der schwarz umrandeten Begrenzungslinie umschlossen ist.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stackeden-Elsheim, 12. März 2007

Hermann Müller  
Ortsbürgermeister

**\*) Der Lageplan ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm während der Öffnungszeiten einzusehen.**

## Anlage 1

### zu § 1 der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Stackeden-Elshem

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	<b>Wohngebäude</b>	
1	Freistehende Einzelhäuser bis max. 2 Wohneinheiten - für die 1. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit	2,0 Stpl. bis 40 m <sup>2</sup> - 1,0 Stpl. über 40 m <sup>2</sup> - 2,0 Stpl.
2	Doppelhäuser, je Haushälfte	2,0 Stpl.